

Herausgeber:
Deutscher
Juristinnenbund e. V.

Vereinigung
der Juristinnen,
Volkswirtinnen und
Betriebswirtinnen

Fokus

Familienformen im Wandel – Reformbedarf im Erbrecht?

- | | |
|---|----|
| Meine Kinder – Deine Kinder – Unsere Kinder
<i>Renate Maltby</i> | 59 |
| Das eheliche Erbrecht in Österreich
<i>Gabriele Meusburger-Hammerer</i> | 63 |
| Das eheliche Erbrecht in Italien
<i>Martin Hartner</i> | 65 |
| Das eheliche Erbrecht in Frankreich
<i>Edith Aupetit</i> | 68 |
| Das eheliche Erbrecht in Belgien
<i>Harry Willekens</i> | 70 |
| Ist das „Große Nachlassgericht“ überfällig?
<i>Brigitte Meyer-Wehage</i> | 72 |

Berichte und Stellungnahmen

- | | |
|--|----|
| Reproduktive Ungleichheiten: Schwerwiegende
Menschenrechtsverletzungen in El Salvador
<i>Laura Klein</i> | 79 |
| Juristinnen in der Wohlfahrt
<i>Marion Röwekamp</i> | 82 |
| REZENSION – Facetten und Kontinuitäten der Fürsorge
<i>Sabine Hering</i> | 84 |

Intern

- | | |
|--|----|
| Gleichstellung und Demokratie
44. djb-Bundeskongress, 16.–18. September 2021, virtuell
<i>Maria Wersig</i> | 86 |
| Einladung zur Mitgliederversammlung des djb
<i>Maria Wersig</i> | 87 |

Interview

- | | |
|--|-----|
| Porträt: Uta Fölster
<i>Christel Riedel</i> | 101 |
|--|-----|



Nomos

2/2021

24. Jahrgang Juni 2021
Seiten 59–104
ISSN 1866-377X

Inhalt

Fokus

Familienformen im Wandel – Reformbedarf im Erbrecht?

Meine Kinder – Deine Kinder – Unsere Kinder Die Patchworkfamilie und der Streit ums Erbe <i>Renate Maltby</i>	59
Das eheliche Erbrecht in Österreich <i>Dr. Gabriele Meusburger-Hammerer</i>	63
Das eheliche Erbrecht in Italien <i>Dr. Martin Hartner</i>	65
Das eheliche Erbrecht in Frankreich <i>Edith Aupetit, LL.M.</i>	68
Das eheliche Erbrecht in Belgien <i>Prof. Dr. Harry Willekens</i>	70
Ist das „Große Nachlassgericht“ überfällig? <i>Brigitte Meyer-Wehage</i>	72

Berichte und Stellungnahmen

Wie wir wurden, was wir sind: Stellungnahmen, Gesetzentwürfe und Publikationen des djb <i>Christel Riedel</i>	75
Reproduktive Ungleichheiten: Schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen in El Salvador <i>Laura Klein</i>	79
Juristinnen in der Wohlfahrt <i>Prof. Dr. Marion Röwekamp</i>	82
REZENSION – Facetten und Kontinuitäten der Fürsorge <i>Prof. Dr. Sabine Hering</i>	84

Intern

Gleichstellung und Demokratie 44. djb-Bundeskongress, 16.–18. September 2021, virtuell <i>Prof. Dr. Maria Wersig</i>	86
Einladung zur Mitgliederversammlung des djb <i>Prof. Dr. Maria Wersig</i>	87
Bericht über die Sitzung des Regionalgruppenbeirat des djb am 20. März 2021 <i>Prof. Dr. Angela Kolb-Janssen</i>	95
Die Auswertung der Mitgliederbefragung 2021 <i>Ursula Matthiessen-Kreuder</i>	96
Mentoring – ein Gewinn für Mentee und Mentorin djb connect startet in den zweiten Durchgang: Werden Sie Mentorin! <i>Charlotte Harms/Ulrike Schultz</i>	97
<i>Der djb gratuliert</i>	98

Interview

Porträt: Uta Fölster, Richterin – Pressesprecherin – OLG-Präsidentin <i>Christel Riedel</i>	101
---	-----

Impressum

104

Editorial

Familienformen im Wandel – Reformbedarf im Erbrecht?

Zeiten ändern sich und damit auch Lebensformen. Die klassische Kernfamilie, Vater – Mutter – Kind, entspricht immer weniger der Lebenswirklichkeit.

Familie ist vielmehr dort anzutreffen, wo Kinder sind, gleichgültig, ob es sich um leibliche Kinder, um Adoptivkinder, Stief- oder Pflegekinder oder um nichteheliche Kinder handelt und auch unabhängig davon, ob sie aus einer oder mehreren Ehen oder nichtehelichen Lebenspartnerschaften hervorgegangen sind.

Neben der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung, der Mehrelternschaft oder auch der häufig als diskriminierend empfundenen Stiefkindadoption in gleichgeschlechtlichen Ehen, gibt es noch einige andere „Baustellen“, die der Gesetzgeber in den Blick nehmen sollte, so insbesondere das Erbrecht.

Das aus dem ausgehenden 19. Jahrhundert stammende Bürgerliche Gesetzbuch hat gerade im Erbrecht kaum Reformen durchlaufen und hält für die beschriebenen Familienformen und Kontexte keine adäquaten Lösungen im Erbfall bereit.¹ Hatte im vergangenen Jahrhundert die Absicherung und Ausbildung der Kinder Priorität, stellen sich aktuell eher andere Fragen, so beispielsweise, ob der*die überlebende Ehepartner*in, wegen der statistisch höheren Lebenserwartung in der Regel noch immer die Ehefrau, im Erbfall ausreichend geschützt ist.

Diesem Wandel und den sich daraus ergebenden nötigen Reformbedarfen widmete sich ein Online-Symposium des Deutschen Juristinnenbundes e.V. in Kooperation mit dem Lehrstuhl von Professorin Dr. Katharina Lugani an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Februar 2021. Im Fokus der Veranstaltung stand in diesen Veränderungen unterliegenden Lebensformen das Erbrecht der Ehefrau unter besonderer Berücksichtigung auch der Erb- und Pflichtteilsrechte der (jetzigen) Kinder. Im Kontext einer Diskussion erfolgte ein rechtsvergleichender Blick nach Österreich,² Italien,³ Frankreich⁴ und Belgien⁵.

Deutlich wurde, dass der Güterstand einen nicht unerheblichen Einfluss sowohl auf das Erbrecht der Ehefrau wie auch auf den möglichen Verbleib beispielsweise im Familienheim hat. Die europäischen Nachbarländer haben zum Teil Lösungsansätze verwirklicht, die dem*der überlebenden Ehepartner*in einen dauerhaften Verbleib in der Familienwohnung sichern, ggf. mit einer Abfindungslösung bei vorzeitigem „Räumen“.

Der nationale Gesetzgeber kann diese Gestaltungsmöglichkeiten jedoch nicht unreflektiert im Verhältnis 1:1 übernehmen, wie im Verlauf der Veranstaltung deutlich wurde. Denn zum einen ist der gesetzliche Güterstand in Deutschland die Zugewinn- und (gerade) nicht die Errungenschaftsgemeinschaft und zum anderen ist es ratsam, das Steuerrecht im Blick zu behalten, da es echte „Fallstricke“ beinhaltet.

Ob unabhängig vom Erbrecht der Ehepartner*innen das Pflichtteilsrecht in seiner geltenden Fassung noch zeitgemäß

ist, ist ebenso lebhaft wie kontrovers diskutiert worden. Die Diskussion wurde dabei in „zwei Richtungen“ geführt. So ist zum einen kritisch hinterfragt worden, ob ein Pflichtteilsrecht der Eltern angesichts der Lebenszuschnitte (noch) notwendig ist und zum anderen, ob das Pflichtteilsrecht der Kinder im Fall des Kontaktabbruchs eingeschränkt werden sollte. Allerdings wird in diesem Zusammenhang dann auch über (Folge-)Änderungen im Hinblick auf den Anspruch auf Elternunterhalt nachzudenken sein.

Das Programm abgerundet hat eine verfahrensrechtliche Fragestellung, nämlich ob ein „Großes Nachlassgericht“ nicht überfällig sei.⁶ Denn seit dem 68. Deutschen Juristentag (2010) ist mit Ausnahme einer Initiative der Deutschen Anwaltvereins (2017) der Gedanke weder von der Fachwelt noch vom Gesetzgeber wieder aufgegriffen worden.

Ein Resümee zu ziehen ist angesichts der Vielschichtigkeit der Problemstellungen schwierig. Länderübergreifend wird Reformbedarf gesehen, insbesondere im Hinblick auf langjährige, nichteheliche Partnerschaften und deren Absicherung im Erbfall. National gesehen ist sicherlich das Pflichtteilsrecht „sanierungsbedürftig“, um im Bild zu bleiben. Reformüberlegungen sollten hier zeitnah angestellt werden. Eine Absicherung überlebender Ehepartner*innen ist bezogen auf das Familienheim dringend notwendig, jedoch nicht ohne begleitende steuerrechtliche Änderungen.

Ein besonderer Dank gilt abschließend den Mitarbeiter*innen des Lehrstuhls, die für einen technisch reibungslosen Ablauf der virtuellen Veranstaltung gesorgt haben.

Brigitte Meyer-Wehage

Vorsitzende der Kommission für Civil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften

Prof. Dr. Katharina Lugani

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

1 S. 59-63

2 S. 63-65

3 S. 65-68

4 S. 68-70

5 S. 70-72

6 S. 70-75